

## Verlautbarung der Grundumlagen für 2020

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 108/2018, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die burgenländischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2020 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27. November 2019 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 14. November 2019 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Burgenland genehmigt.

**Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 1. Jänner 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.**

### Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

#### Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

#### Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht (Ruhensatz) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(e)n für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

#### Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage, sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

## Sparte Gewerbe und Handwerk

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>101 LI Bau</b>		FGT 30.09.2019
<b>Baumeister; Baumeister spezialisiert auf Planung, Berechnung und Leitung; Baumeister eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten; Baumeister eingeschränkt auf sonstige Gebiete;</b>		
<b>Maurermeister:</b>		
Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung eines fixen Mindestbeitrages gemäß § 2 Abs. 1 der Umlagenordnung.	2 ‰	
Höchstbetrag	€ 4.496,00	
Mindestbetrag	€ 501,00	
<b>Erdbeweger (Deichgräber); Erdbau; Betonbohren und -schneiden (Teilgewerbe):</b>		
Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung eines fixen Mindestbeitrages gemäß § 2 Abs. 1 der Umlagenordnung.	2 ‰	
Höchstbetrag	€ 4.496,00	
Mindestbetrag	€ 457,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<p>Die Grundumlage wird pro Berufszweig vorgeschrieben.</p> <p>Wenn auf einer Betriebsstätte mehrere Berufszweige in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jeden weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte wird jeweils 50 % des Grundumlagenmindestbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.</p>		
<p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage zu entrichten in der Höhe von</p>	€ 228,50	
<p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>		
<p><b>103 LI der Dachdecker, Glaser und Spengler</b></p>	FGT 18.10.2019	
<p>Als einheitliche Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen werden ab 01.01.2020 festgelegt: Ein fester Betrag pro Berufszweig Dachdecker, Glaser, Spengler sowie aller Sonstigen</p>		
<p><b>Dachdecker</b></p>	€ 354,00	
<p>Höchstbetrag</p>	€ 1.000,00	
<p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von</p>	5 %	
<p><b>Glaser</b></p>	€ 354,00	
<p>Höchstbetrag</p>	€ 1.000,00	
<p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von</p>	5 %	
<p><b>Spengler</b></p>	€ 354,00	
<p>Höchstbetrag</p>	€ 1.000,00	
<p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von</p>	5 %	
<p><b>Sonstigen Berufszweige</b></p>	€ 354,00	
<p>Höchstbetrag</p>	€ 1.000,00	
<p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von</p>	5 %	
<p>Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen Dachdecker, Glaser, Spengler sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von</p>	€ 177,00	
<p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>		
<p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von zu entrichten.</p>	€ 177,00	
<p><b>104 LI der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker</b></p>	FGT 11.10.2019	
<p>Pro Mitglied ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige</p>		
<p>Hafner (Ofensetzer); Platten- und Fliesenleger</p>	€ 369,00	
<p>Keramiker</p>	€ 249,00	
<p>alle sonstigen Berufszweige</p>	€ 369,00	
<p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied der Höhe nach differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen</p>		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Hafner (Ofensetzer); Platten- und Fliesenleger Keramiker alle sonstigen Berufszweige	6 ‰ 6 ‰ 6 ‰	
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 124,50	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		
<b>105 LI der Maler und Tapezierer</b>	FGT 11.10.2019	
Als einheitliche Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen werden ab 01.01.2020 festgelegt: Ein fester Betrag pro Berufszweig Maler, Tapezierer sowie aller Sonstigen		
<b>Maler</b>	€ 220,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz	5 ‰	
<b>Tapezierer</b>	€ 220,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz	5 ‰	
<b>Sonstigen Berufszweige</b>	€ 220,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz	5 ‰	
Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen Maler, Tapezierer sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von	€ 110,00	
Keine Staffelung nach der Rechtsform		
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von zu entrichten.	€ 110,00	
<b>106 LI der Bauhilfsgewerbe</b>	FGT 01.10.2019	
<b>Pflasterer</b>		
Fester Betrag	€ 228,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
Wenn auf einer Betriebsstätte mehrere Berufszweige in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jeden weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte wird jeweils 50 % des festen Grundumlagenbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.		
<b>Bodenleger (umfassend Bodenleger, Belagsverleger usw.); Estrichhersteller; Anbringung von Kunststoffbelägen auf Bauteilen aller Art</b>		
Fester Betrag	€ 245,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	0 ‰	
Wenn auf einer Betriebsstätte mehrere Berufszweige in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jeden weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte wird jeweils 50 % des festen Grundumlagenbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<p><b>Alle anderen Berufszeige</b></p> <p>Fester Betrag € 250,00</p> <p>+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres 2 %</p> <p>Die Grundumlage wird pro Berufszeig vorgeschrieben.</p> <p>Wenn auf einer Betriebsstätte mehrere Berufszeige in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszeiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jeden weiteren Berufszeig an der gleichen Betriebsstätte wird jeweils 50 % des festen Grundumlagenbetrages des betreffenden Berufszeiges vorgeschrieben.</p>		
<p><b>Steinmetze</b></p> <p>Fester Betrag € 370,00</p> <p>Ein Anteil von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres 4 %</p>		
<p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage zu entrichten in der Höhe von € 114,00</p>		
<p><b>107 LI Holzbau</b></p>		FGT 18.10.2019
<p>Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden ab 01.01.2020 festgelegt: Ein fester Betrag pro Berufszeig Holzbau-Meister, Holzbaugewerbetreibende sowie aller Sonstigen</p>		
<p><b>Holzbau-Meister</b> € 883,00</p> <p>Höchstbetrag € 1.000,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszeigen des vorangegangenen Jahres und davon eine Promillesatz 5 %</p>		
<p><b>Holzbaugewerbetreibende</b> € 883,00</p> <p>Höchstbetrag € 1.000,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszeigen des vorangegangenen Jahres und davon eine Promillesatz 5 %</p>		
<p><b>Sowie aller Sonstigen</b> € 883,00</p> <p>Höchstbetrag € 1.000,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszeigen des vorangegangenen Jahres und davon eine Promillesatz 5 %</p>		
<p>Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszeig Holzbau, sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von € 441,50</p>		
<p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>		
<p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von € 441,50 zu entrichten.</p>		
<p><b>108 LI der Tischler und Holzgestalter</b></p>		FGT 04.10.2019
<p>Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden ab 01.01.2020 festgelegt: Ein fester Betrag pro Betriebsstätte in den Berufszeigen Tischler, Holzgestalter sowie aller Sonstigen</p>		
<p><b>Tischler</b> € 250,00</p> <p>Höchstbetrag € 3.500,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszeigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 0,65%</p>		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>Holzgestalter</b>	€ 250,00	
Höchstbetrag	€ 3.500,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von	0,65%	
<b>Sonstigen Berufszweige</b>	€ 250,00	
Höchstbetrag	€ 3.500,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von	0,65%	
Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen Tischler, Holzgestalter sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von	€ 125,00	
Keine Staffelung nach der Rechtsform		
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von zu entrichten.	€ 125,00	
<b>110 LI der Metalltechniker</b>		FGT 18.10.2019
Ein fester Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für Fachzeitung		
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau	€ 295,00	
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau	€ 295,00	
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen	€ 295,00	
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer	€ 126,00	
Sowie aller Sonstigen	€ 295,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige		
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau	0,15 %	
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau	0,15 %	
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen	0,15 %	
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer	0,10 %	
Sowie aller Sonstigen	0,15 %	
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 63,00	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		
<b>111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</b>		FGT 26.09.2019
Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen		
Gas- und Sanitärtechnik		
Heizungstechnik; Lüftungstechnik		
Sowie aller Sonstigen		
ein fixer Betrag von	€ 282,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 141,00	
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>112 LI der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</b>		FGT 10.10.2019
Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig		
Elektrotechniker	€ 315,00	
Elektrotechnik	€ 315,00	
Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen	€ 315,00	
Kommunikationselektroniker	€ 315,00	
Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung	€ 315,00	
Errichter von Blitzschutzanlagen	€ 245,00	
sowie aller Sonstigen	€ 315,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige		
Elektrotechniker	0,22%	
Elektrotechnik	0,22%	
Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen	0,22%	
Kommunikationselektroniker	0,22%	
Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung	0,22%	
Errichter von Blitzschutzanlagen	0%	
sowie aller Sonstigen	0,22%	
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 122,50	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		
<b>113 FV der Kunststoffverarbeiter</b>		FV-AS 10.05.2019
Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 171,70	
Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme	0,15%	
Ruht (Ruhentage) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.		
<b>114 LI der Mechatroniker</b>		FGT 18.10.2019
Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig	€ 203,00	
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik		
Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik		
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung		
Mechatroniker für Medizingerätetechnik		
Kälte- und Klimatechnik		
sowie aller Sonstigen		
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige		
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik		
Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik		
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung		
Mechatroniker für Medizingerätetechnik		
Kälte- und Klimatechnik		
sowie aller Sonstigen		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 101,50	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		
<b>115 LI der Fahrzeugtechnik</b>		FGT 09.09.2019
Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen		
Kraftfahrzeugtechniker		
Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner		
Vulkaniseure		
sowie aller Sonstigen		
ein fixer Betrag von	€ 297,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 148,50	
<b>116 FV der Kunsthandwerke</b>		FV-AS 23.05.2019
Ein fester Betrag der Höhe nach folgenden Berufszweigen:		
1. Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art		
(eingeschlossen ist ein Beitrag von € 15,00 pro Mitglied gewidmet für Jahresbezug für die Fachzeitung "uhren & juwelen"):	€ 132,30	
2. Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger:	€ 172,00	
3. Berufszweig der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	€ 108,00	
4. Berufszweig Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger sowie alle sonstigen Berufszweige:	€ 92,00	
Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz nach folgenden Berufszweigen:		
1. Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art:	1 %	
2. Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger:	0 %	
3. Berufszweig der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	0 %	
4. Berufszweig Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger sowie alle sonstigen Berufszweige:	0 %	
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag nach folgenden Berufszweigen:		
1. Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art:	€ 0,00	
2. Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger:	€ 0,00	
3. Berufszweig der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	€ 0,00	
4. Berufszweig Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger sowie alle sonstigen Berufszweige:	€ 0,00	
Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ein Betrag in der Höhe von	€ 46,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.		
<b>117 LI Mode und Bekleidungstechnik</b>		FGT 02.10.2019
Als Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen wird pro Berufszweig folgendes festgelegt:		
a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie		
1. Kürschner		
2. Kappenmacher und Rohwarenfärber,		
3. Präparatoren,		
4. Zurichter,		
5. Handschuhmacher,		
6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler),		
7. Gerber und Lederfärber,		

- 8. Lederlackierer und Lederwalker sowie
- 9. Appreteure von Leder und Rohwaren.

Ein fester Betrag für diesen Berufszeit in Höhe von € 255,00  
 Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszeiten des vorangegangenen Jahres und  
 davon ein Promillesatz in Höhe von 0 ‰

b) Bekleidungsberufe, wie

- 1. Kleidermacher,
- 2. Schulterpolstererzeuger,
- 3. Schnittzeichner,
- 4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign),
- 5. Kleider- und Kostümverleiher,
- 6. Änderungsschneiderei,
- 7. Wäschewarenherzeuger,
- 8. Krawattenerzeuger,
- 9. Hutmacher,
- 10. Modisten,
- 11. Kunstblumenerzeuger,
- 12. Federschmücker,
- 13. Schirmmacher sowie
- 14. Wildbartbinder.

Ein fester Betrag für diesen Berufszeit in Höhe von € 255,00  
 Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszeiten des vorangegangenen Jahres und  
 davon ein Promillesatz in Höhe von 5 ‰

c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie

- 1. Sticker,
- 2. Stricker,
- 3. Großmaschinesticker,
- 4. Ausschneider,
- 5. Stickereizeichner,
- 6. Scherler,
- 7. Musterzeichner,
- 8. Maschinesticker,
- 9. Gold-, Silber- und Perlensticker,
- 10. Handsticker,
- 11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren,
- 12. Tamburierer,
- 13. Spitzenklöppler,
- 14. Maschinestriker, Handstriker,
- 15. Wirker,
- 16. Weber (Tuchmacher),
- 17. Fleckerlteppich-Weber,
- 18. Bänderzeuger,
- 19. Teppichknüpfer,
- 20. Teppichreparatur,
- 21. Posamentierer,
- 22. Schnur- und Börtelmacher,
- 23. Gold- und Silberdrahtzieher,
- 24. Gold- und Silberplattner und -spinner,
- 25. Woll- und Seidenadjustierer,
- 26. Erzeuger von Perl- und Schuhaufputz,



- 27. Seiler,
- 28. Inhaber gewerblicher Spinnereien,
- 29. Kunststopfer,
- 30. Repassierer,
- 31. Plissierer,
- 32. Stoffknopferzeuger sowie
- 33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material.

Ein fester Betrag für diesen Berufsbranche in Höhe von € 208,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufsbranchen des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von 2 %

d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie

- 1. Textilreiniger,
- 2. Färber,
- 3. Teppichreiniger und -aufbewahrer,
- 4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen,
- 5. Appreteure,
- 6. Zeugdrucker,
- 7. Tuchscherer,
- 8. Wollwäscher,
- 9. Webwarensenger,
- 10. Schal- und Bandausschneider,
- 11. Wäscher,
- 12. Wäschebügler,
- 13. Heißmangler,
- 14. Wäscheroller,
- 15. Wäscheverleiher,
- 16. Bleicher,
- 17. Vorhangappreteure,
- 18. Übernahmestellen für Textilreinigung
- 19. Waschen und Färben,
- 20. Mietwaschküchen,
- 21. Münzkleiderreinigung sowie
- 22. Tiefenreinigung von Matratzen.

Ein fester Betrag für diesen Berufsbranche in Höhe von € 69,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufsbranchen des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von 0 %

Keine Staffelung der Rechtsform.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründend(en) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 34,50 zu entrichten.

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufsbranchen der Fachgruppe an, so ist der berufsbranchenspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten. Für jeden weiteren Berufsbranche an der gleichen Betriebsstätte ist jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufsbranches zu zahlen.

Die Differenzierung der einzelnen Berufsbranchen bezieht sich auf den unterschiedlichen Schwerpunkt und den damit verbundenen Tätigkeiten.

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Weiters besteht ein unterschiedlicher Betreuungsaufwand und eine unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in den verschiedenen Berufszweigen.		
<b>118 LI der Gesundheitsberufe</b>		FGT 14.10.2019
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen		
a) Augenoptiker	€ 639,00	
b) Kontaktlinsenoptiker	€ 639,00	
c) Hörakustiker	€ 639,00	
d) Orthopädietechniker (inklusive Bandagisten und Miederwarenerzeuger)	€ 639,00	
e) Schuhmacher (inklusive Reparatur von Schuhen, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren)	€ 212,00	
f) Orthopädienschuhmacher	€ 639,00	
g) Zahntechniker	€ 639,00	
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	€ 639,00	
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen an, so kommt nur der feste Betrag eines Berufszweiges zur Vorschreibung und zwar des Berufszweiges mit dem höchsten festen Betrag.		
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen		
a) Augenoptiker	0%	
b) Kontaktlinsenoptiker	0%	
c) Hörakustiker	0%	
d) Orthopädietechniker (inklusive Bandagisten und Miederwarenerzeuger)	0%	
e) Schuhmacher (inklusive Reparatur von Schuhen, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren)	0%	
f) Orthopädienschuhmacher	0%	
g) Zahntechniker	0%	
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	0%	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt der <b>einheitliche Ruhendsatz</b>	€ 106,00	
Es kommt keine Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG zur Anwendung.		
Der Beitrag bei den Schuhmachern liegt bei € 212,00. Dieser Berufszweig ist von keinen Tarifverhandlungen mit Sozialversicherungsträgern betroffen, wodurch sich der Aufwand für die Innung wesentlich geringer darstellt. Die Anzahl der Mitglieder ist gering, sie sind vorwiegend im Reparaturbereich tätig und daher kleinstbetrieblich strukturiert und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit liegt deutlich unter jener der anderen Berufszweige.		

#### 119 LI der Lebensmittelgewerbe

FGT 11.09.2019

Ein fester Betrag für die Berufszweige der Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe. € 340,00

Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen der Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit einem fixen Betrag in Höhe von € 340,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme (zur Berechnung sind alle Mitarbeiter in der Lebensmittelproduktion und alle zusätzlichen Mitarbeiter im Betrieb, die nach einem der Branchenkollektivverträge des Lebensmittelgewerbes entlohnt werden, heranzuziehen) des vorangegangenen Jahres und davon

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
ein Prozentsatz für die Berufszweige Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie die sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe in Höhe von	0,30%	
Die Vermahlungsmenge und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;	€ 0,12	
Die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.	€ 0,12	
Die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.	€ 0,00	
Höchstbetrag des Sockelbetrages plus variablen Betrag pro Mitglied	€ 18.895,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von zu entrichten.	€ 170,00	
Keine Staffelung der Rechtsform.		
<b>120 LI der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur</b>		FGT 03.10.2019
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die nachfolgenden Berufszweige	€ 196,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von	0,15%	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kosmetiker</li> <li>b) Handpfleger</li> <li>c) Masseur</li> <li>d) Fußpfleger</li> <li>e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe)</li> <li>f) Heilmasseur</li> <li>g) Piercer</li> <li>h) Tätowierer</li> <li>i) Visagisten</li> <li>j) Schlankheitsstudios</li> <li>k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie zB Shiatsu, Ayurveda, Tuina)</li> <li>l) Permanentmakeup</li> <li>m) Kosmetische Wickeltechniken sowie</li> <li>n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw.</li> <li>o) alle sonstigen Berufszweige</li> </ul>		
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.		
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von zu entrichten.	€ 98,00	
Keine Staffelung nach der Rechtsform		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>121 LI der Gärtner und Floristen</b>		FGT 23.09.2019
Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweigen mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe von	€ 343,00	
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten, zumindest jedoch einer Betriebsstätte.		
Die Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz für die Berufszweige der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweige von	0%	
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.		
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 171,50	
<b>122 FV der Berufsfotografen</b>		FV-AS 06.05.2019
Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach allen Berufszweigen der Bundesinnung gegliedert wie folgt:		
a) Berufsfotografen	€ 290,00	
b) Pressefotografen und Fotodesigner	€ 290,00	
c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera	€ 290,00	
d) Mikroverfilmer	€ 290,00	
e) Fotokopierer und Lichtpauser (Repografen)	€ 290,00	
f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung	€ 290,00	
g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten	€ 290,00	
h) Foto- und Bildagenturen	€ 290,00	
i) Fotoausarbeitungsbetriebe	€ 290,00	
j) Mini-Laboratorien	€ 290,00	
k) Digitale Bildbearbeitung	€ 290,00	
Mindestbetrag	€ 290,00	
Für weitere Betriebsstätten ein Abschlag in Höhe von 100 Prozent		
Für die festen Beträge je Berufszweig:		
Wenn ein Mitglied zwei oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist, ist nur der feste Betrag des Berufszweigs mit dem höchsten Betrag zu entrichten.		
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) pro Betriebsstätte nach Berufszweigen a) bis k) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 145,00	
Die Verdoppelung des festen Betrags für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 0,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeiträge zu addieren sind	€ 0,00	
Pro Mitarbeiter ein fester Betrag von	€ 6,00	
Pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag in Höhe von	€ 156,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>123 LI der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger</b>		FGT 08.11.2019
Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden festgelegt:		
Pro Mitglied ein fester Betrag von	€ 0,00	
Pro Mitglied ein fester Betrag differenziert der nach für die nachfolgenden Berufszweige von	€ 0,00	
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für jeden der nachfolgenden Berufszweige von	€ 137,00	
Die Sozialversicherungssumme des vergangenen Jahres in einem Hebesatz von 0,2 % für jeden der		
nachfolgenden Berufszweige		
a) Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4		
GewO 1994 einzustufen sind		
b) Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten		
c) Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen		
Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe		
d) Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice)		
e) Chemische Laboratorien		
f) Hersteller von Arzneimitteln		
g) Erzeuger pharmazeutischer Waren		
h) Hersteller von Therapieergänzungsmitteln		
i) Pharmareferenten		
j) Hersteller von kosmetischen Artikeln		
k) Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (zB Toilettenseifen)		
l) Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr		
m) Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln		
n) Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln		
o) Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband		
zugehören		
p) Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und		
anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren		
q) Hersteller von Haushaltschemikalien		
r) Erzeuger von Kunststoffen		
s) Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungs-		
mitteln		
t) Wachwarenerzeugung		
u) Verarbeiter von Erdölprodukten		
v) Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes)		
w) alle sonstigen Berufszweige		
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, wird der		
feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.		
Höchstbetrag	€ 600,00	
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 68,50	
<b>124 LI der Friseure</b>		FGT 23.09.2019
Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte	€ 351,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent	0,55%	
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	€ 175,50	
(halbe Höhe des geringsten Betrags bei aktiver Mitgliedschaft) zu entrichten.		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Die Anwendung der Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG idgF ist ausgeschlossen		
<b>125A LI der Rauchfangkehrer</b>		FGT 25.09.2019
Die Grundumlage 2020 setzt sich zusammen aus:		
Die Anzahl der Betriebsstätten	€ 0,00	
+ die Anzahl der Mitarbeiter	€ 0,00	
+ der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz von	0,5%	
Mindestbetrag	€ 650,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 325,00	
<p>Der Umsatz muss der Landesinnung bis Ende Jänner des Beitragsjahres durch Vorlage eines Umsatzsteuerbescheides des Steuerberaters nachgewiesen werden. Bei Nichtvorlage des für die ordnungsemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuerbescheides erfolgt die Einstufung durch Schätzung, jedoch zumindest der doppelte Mindestbetrag je zu betreuendem Kehrgebiet. Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist für dieses Jahr für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen. Die Grundumlage wird auf volle Euro gerundet.</p>		
<b>125B LI der Bestatter</b>		FGT 04.09.2019
Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte von	€ 214,00	
Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter von	€ 0,00	
Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Höhe von	0%	
Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag von	€ 5,00	
Ruht (Ruhende) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 107,00	
Es kommt keine Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG zur Anwendung.		
<b>126 FG der gewerblichen Dienstleister</b>		FGT 06.09.2019
Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlage werden festgelegt:		
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den nachfolgenden Berufszweigen von	€ 96,00	
a) Adressenbüros		
b) Agrarunternehmer		
c) Berufsdetektive		
d) Bewachungsgewerbe		
e) Büroservice		
f) Call-Center		
g) Forstunternehmer		
h) Fundbüros		
i) Holzerkleinerer		
j) Informationsdienste		
k) Medienbeobachter		
l) Patentausüßer und -verwerter		
m) Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler		
n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren		
o) Sprachdienstleister		
p) Tauchunternehmer		
q) Versandservice		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<p>r) Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten</p> <p>s) Zeichenbüros</p> <p>t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.</p>		
<p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.</p>		
<p>Ruht (Ruhem) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	€ 48,00	
<p><b>127 FG Personenberatung und Personenbetreuung</b></p>		FGT 02.10.2019
<p>Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufsgruppen/Berufszweigen psychologische Berater, Ernährungsberater, sportwissenschaftliche Berater, Organisation von Personenbetreuung und selbständige Personenbetreuer mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufsgruppe/Berufszweig in der Höhe von</p>	€ 96,00	
<p>Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorabgegangenen Jahres wird für alle Berufszweige mit einem Hebesatz von 0 % festgelegt.</p>		
<p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufsgruppen/Berufszweigen der Fachgruppe an, wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.</p>		
<p>Ruht (Ruhem) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	€ 48,00	
<p><b>128 FG der persönlichen Dienstleister</b></p>		FGT 03.10.2019
<p>Die Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres in den Berufszweigen</p>		
<p>a) Astrologen</p> <p>b) Farb- und Typberater</p> <p>c) Hilfesteller</p> <p>d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit)</p> <p>e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten</p> <p>f) Partnervermittler</p> <p>g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit)</p> <p>h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie</p> <p>i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören</p>		
<p>mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte</p>	€ 135,00	
<p>Ruht (Ruhem) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von (halbe Höhe des geringsten Betrags bei aktiver Mitgliedschaft) zu entrichten.</p>	€ 67,50	
<p><b>129 FV der Film- und Musikwirtschaft</b></p>		FV-AS 19.09.2019
<p>Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</p>	4,80 %	
<p>Mindestbetrag</p>	€ 165,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 82,50	

## Sparte Industrie

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>201 FV Bergwerke und Stahl</b>		FV-AS 10.09.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	1,55 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 72,50	
<b>202 FV der Mineralölindustrie</b>		FV-AS 29.05.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,7 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 14,50	
<b>203 FV der Stein- und keramischen Industrie</b>		FV-AS 25.09.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder	3,6 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 72,50	
<b>204 FV der Glasindustrie</b>		FV-AS 29.04.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,84 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 72,50	
<b>205 FV der Chemischen Industrie</b>		FV-AS 29.05.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,0 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 72,50	
<b>207 FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton</b>		FV-AS 03.06.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	2,8 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	



Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 72,50	
<b>209 FV der Bauindustrie</b>		FV-AS 05.06.2019
1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:		
• Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen	€ 2.180,19	
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	€ 0,00	
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 2.180,19	
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 0,00	
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:		
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,40%	
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,40%	
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00%	
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00%	
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:		
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,0 %	
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,0 %	
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 %	
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 %	
Mindestbetrag	€ 0,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 0,00	
* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und		
<b>210 FV der Holzindustrie</b>		FV-AS 06.06.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für:		
Sägeindustrie:	2,0 %	
Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres	3,29 % € 0,25	
Mindestbeitrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 72,50	
<b>211 FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie</b>		FV-AS 05.06.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,7 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 72,50	
<b>212 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</b>		FV-AS 09.05.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	3,7 %	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	2,10 %	
Berufsgruppe Textilindustrie	2,30 %	
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	2,20 %	
Berufsgruppe Ledererzeugende Industrie	1,70 %	
<b>Mindestbetrag</b>		
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 240,00	
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 240,00	
Berufsgruppe Textilindustrie	€ 150,00	
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 200,00	
Berufsgruppe Ledererzeugende Industrie	€ 145,00	
<b>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von</b>	€ 35,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
<b>213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen</b>		FV-AS 05.06.2019
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	5,77 %	
Mindestbetrag	€ 150,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 75,00	
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.		
<b>215 FV der NE-Metallindustrie</b>		FV-AS 14.05.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	3,00 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
<b>216 FV der metalltechnischen Industrie</b>		FV-AS 12.09.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie	1,0 %	
Gießereiindustrie	3,6 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.		
<b>217 FV der Fahrzeugindustrie</b>		FV-AS 10.10.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,83 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
<b>218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie</b>		FV-AS 18.06.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,25 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 72,50	

## Sparte Handel

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>301 LG des Lebensmittelhandels</b>		FGT 03.10.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2020 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Lebensmittelhandels Burgenland wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 106,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 WKG Abs. 14 WKG	€ 53,00	

<b>302 LG der Tabaktrafikanter</b>		FGT 28.04.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 18./19.10.2017 wie folgt festgelegt:		
Der mit <b>Tabakwaren erzielte Bruttoumsatz</b> des vorangegangenen Jahres gilt für folgende Betriebsarten: a) Tabakfachgeschäfte, b) Tabakverkaufsstellen, c) Tabakwarengroßhandel, d) alle sonstigen Betriebsarten je Betriebsstätte und wird nach der folgenden Umsatzklasseneinteilung vorgeschrieben:		
Klasse 1 Bis zu € 50.000,00	€ 40,00	
Klasse 2 Bis zu € 90.000,00	€ 80,00	
Klasse 3 Bis zu € 180.000,00	€ 150,00	
Klasse 4 Bis zu € 250.000,00	€ 250,00	
Klasse 5 Bis zu € 350.000,00	€ 350,00	
Klasse 6 Bis zu € 500.000,00	€ 400,00	
Klasse 7 Bis zu € 700.000,00	€ 480,00	
Klasse 8 Ab € 700.000,00	€ 550,00	
Der mit <b>Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz</b> (Basis ist das vorangegangene Jahr) wird je Betriebsstätte nach folgender Umsatzeinteilung vorgeschrieben:		
Klasse 1 Bis zu € 1.000.000,00	€ 40,00	
Klasse 2 Ab € 1.000.000,00	€ 50,00	
Die Beträge werden auf volle Euro gerundet. Eine Kumulierung der Grundumlage der Berufszweige wird ausgeschlossen. Erfolgt die Zuordnung zu mehreren Berufszweigen wird der <b>höchste Satz</b> vorgeschrieben. Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG ist nicht anzuwenden.		

<b>303 LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben</b>		FGT 24.09.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 14. November 2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 130,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure,	€ 0,00	
b) Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien	€ 0,00	
c) Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren	€ 0,00	
d) Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf	€ 0,00	
e) alle Sonstigen	€ 0,00	
 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	 € 65,00	

#### 304A LG des Weinhandels

FGT 14.10.2019

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2020 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Weinhandels Burgenland wie folgt festgelegt:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 237,00
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen)	€ 0,00
Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln	€ 0,00
Viehhandel und Fleischgroßhandel (Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren))	€ 0,00
Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen	€ 0,00
Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben und Weinerzeugung)	€ 0,00
Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern	€ 0,00
alle Sonstigen	€ 0,00
 Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 WKG Abs. 14 WKG	 € 118,50

#### 304B LG des Agrarhandels

FGT 20.09.2019

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2020 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Agrarhandels Burgenland wie folgt festgelegt:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 159,00
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen)	€ 0,00
Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln	€ 0,00
Viehhandel und Fleischgroßhandel (Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren))	€ 0,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen	€ 0,00	
Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben und Weinerzeugung)	€ 0,00	
Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern	€ 0,00	
alle Sonstigen	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 WKG Abs. 14 WKG	€ 79,50	
<b>305 LG des Energiehandels</b>		FGT 03.10.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 15. Mai 2018 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 220,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
- Handel mit Heizölen und Flüssiggas	€ 0,00	
- alle sonstigen	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 110,00	
<b>306 LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels</b>		FGT 15.03.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 25.10.2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 197,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Marktfahrer	€ 0,00	
b) Markthändler	€ 0,00	
c) Straßenhändler	€ 0,00	
d) Wanderhändler	€ 0,00	
e) Handel mit Christbäumen	€ 0,00	
f) alle sonstigen	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 98,50	
<b>307 LG des Außenhandels</b>		FGT 05.09.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2020 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Außenhandels Burgenland wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 123,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 WKG Abs. 14 WKG	€ 61,50	

### 308 LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln

FGT 08.10.2019

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 12. Oktober 2017 wie folgt festgelegt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:   | € 159,00 |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:  |          |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)   | € 0,00   |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)  | € 0,00   |
| - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)  | € 0,00   |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:   |          |
| a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebesäcken, Kurzwaren, Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf, Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) | € 0,00   |
| b) alle Sonstigen  | € 0,00   |

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.

€ 79,50

### 309 LG des Direktvertriebs

FGT 29.03.2019

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 29. Mai 2018 wie folgt festgelegt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:  | € 110,00 |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: |          |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)  | € 0,00   |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)   | € 0,00   |
| - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)                                 | € 0,00   |

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.

€ 55,00

### 310 LG des Papier- und Spielwarenhandels

FGT 01.10.2019

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 19. Oktober 2017 wie folgt festgelegt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:  | € 110,00 |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: |          |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)  | € 0,00   |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)   | € 0,00   |
| - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)                                 | € 0,00   |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:                              |          |
| a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren               | € 0,00   |
| b) alle Sonstigen   | € 0,00   |

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 55,00	
<b>311 LG der Handelsagenten</b>		FGT 19.03.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 20.10.2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 147,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 73,50	
<b>312 FV des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels</b>		FV-AS 04.06.2019
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von	€ 147,00	
Mindestbetrag	€ 147,00	
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach Arten der		
Sortimenter und Mitgliedschaft	€ 0,00	
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für alle Berufszweige	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 73,50	
<b>313 LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels</b>		FGT 04.09.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 21.11.2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 0,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten (Halbzeug)	€ 146,00	
b) Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf	€ 146,00	
c) Heizung-, Klima- und Sanitärbedarf	€ 146,00	
d) Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren	€ 146,00	
e) Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln	€ 88,00	
f) Holz	€ 146,00	
g) Holzfabrikaten und Holzhäusern	€ 146,00	
h) Baustoffen	€ 146,00	
i) Bauelementen und Flachglas sowie	€ 146,00	
j) Fertigteilhäusern	€ 146,00	
Ist ein Mitglied in einer Betriebsstätte zu mehreren Berufszweigen zugeordnet, erfolgt keine Kumulierung der Grundumlage. Es ist der höchste Betrag (€ 146,00) des Berufszweiges einmal zu entrichten.	€ 146,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in der Höhe von vorgeschrieben.	€ 44,00	
<b>314 LG des Maschinen- und Technologiehandels</b>		FGT 03.09.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 20.10.2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 139,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Computer und Computersysteme	€ 0,00	
b) Sekundärrohstoffe	€ 0,00	
c) alle Sonstigen	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 69,50	
<b>315 LG des Fahrzeughandels</b>		FGT 09.09.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2020 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Fahrzeughandels Burgenland wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 188,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 WKG Abs. 14 WKG	€ 94,00	
<b>316 FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels</b>		FV-AS 30.09.2019
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von	€ 111,00	
Mindestbetrag	€ 111,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 55,50	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG		
<b>317 LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels</b>		FGT 10.10.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 5. Juni 2018 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 192,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	



Fachorganisation	Höhe	Beschluss
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) den Handel mit		
1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation	€ 0,00	
2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen	€ 0,00	
3. Musikinstrumenten und deren Zubehör	€ 0,00	
4. Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen	€ 0,00	
5. Elektroinstallationsmaterial sowie	€ 0,00	
6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör	€ 0,00	
b) Videotheken	€ 0,00	
c) den Handel mit		
1. Möbeln, Büromöbeln	€ 0,00	
2. Raumausstattungswaren	€ 0,00	
d) den Handel mit		
1. Orientteppichen sowie	€ 0,00	
2. Wohnaccessoires	€ 0,00	
e) alle sonstigen Berufszweige	€ 0,00	
 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	 € 96,00	

### 318 LG des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels

FGT 26.09.2019

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 16. Oktober 2017 wie folgt festgelegt:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 99,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
a) Versand- und Internethandel	€ 0,00
b) Warenhäuser	€ 0,00
c) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln	€ 0,00
d) Blumengroßhandel	€ 0,00
e) Handel mit Altwaren sowie	€ 0,00
f) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören	€ 0,00
4. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigten: 0 bis 10 Beschäftigte/ 11 bis 100 Beschäftigte/mehr als 100 Beschäftigte	€ 0,00

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.

€ 49,50

### 320 LG der Versicherungsagenten

FGT 28.03.2019

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 17.11.2017 wie folgt festgelegt:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 123,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Versicherungsagenten	€ 0,00	
b) Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten	€ 0,00	
c) alle Sonstigen	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 61,50	

## Sparte Bank und Versicherung

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>401 FV der Banken und Bankiers</b>		FV-AS 09.10.2019
Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten		
• Betriebsart Banken und Bankiers	1,194 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,000 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,000 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,000 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	1,194 ‰	
Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten		
• Betriebsart Banken und Bankiers	0,000 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,302 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,000 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,000 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	0,000 ‰	
Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:		
• Betriebsart Banken und Bankiers	0,000 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,000 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,047 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,000 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	0,000 ‰	
Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten		
• Betriebsart Banken und Bankiers	0,000 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,000 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,000 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,140 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	0,000 ‰	
Mindestbetrag	€ 7,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 3,50	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
<b>402 FV der Sparkassen</b>		FV-AS 05.09.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,141 ‰	
Mindestbetrag	€ 7,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 3,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
<b>403 FV der Volksbanken</b>		FV-AS 18.09.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,325 %	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 30,00	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
<b>404 FV der Raiffeisenbanken</b>		FV-AS 22.05.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,300 %	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 30,00	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
<b>405 FV der Landes-Hypothekenbanken</b>		FV-AS 07.06.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	2,64 %	
Mindestbetrag	€ 100,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 50,00	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
<b>406 FV der Versicherungsunternehmen</b>		FV-AS 24.09.2019
<b>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für</b>		
• Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0,00 %	
• Alle übrigen Versicherungsunternehmen	1,15 %	
Mindestbetrag	€ 60,00	
<b>Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für</b>		
• Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung	4,60 %	
Mindestbetrag	€ 25,44	
Höchstbetrag	€ 7.000,00	
• Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung	3,80 %	
Mindestbetrag	€ 25,44	
Höchstbetrag	€ 4.542,05	
• Alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,00 %	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 10,00	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
<b>407 FV der Pensionskassen</b>		FV-AS 07.06.2019
Pro Pensionskasse ein fester Betrag	€ 6.500,00	
Pro Mio Euro Grundkapital	€ 2.696,97	
Pro Mio Euro Deckungsrückstellung	€ 10,22	
Pro Anwartschafts- und Leistungsberechtigtem	€ 0,23	
Deckel iHv max. € 65.000,00 für die überbetrieblichen Pensionskassen und € 48.000,00 für die betrieblichen Pensionskassen		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckelten GU-Betrages, der zur gedeckelten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 47,16	

## Sparte Transport und Verkehr

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>501 FV der Schienenbahnen</b>		FV-AS 27.06.2019
a) Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 350,00	
b) Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung:		
-) Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von	0,9 %	
-) Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von	0,3 %	
c) Pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 31.12. des Vorjahres ein Betrag von	€ 35,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 175,00	
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Die Verdoppelung des festen Betrages pro Mitglied für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen.		
<b>502 FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen</b>		FGT 12.03.2019
<b>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):</b>		
a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 104,00	
b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineiengesetz	€ 104,00	
c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 216,00	
d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	€ 216,00	
e. Flugplätze		
i. Flughäfen	€ 216,00	
ii. Flugfelder	€ 216,00	
f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	€ 216,00	
g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 216,00	
h. Flugschulen	€ 216,00	
i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB Paragleiter, Ballon)	€ 216,00	
j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (zB Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 216,00	
k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt		
i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 147,00	
ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 147,00	
iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 147,00	
l. Überfuhren		
i. Seilfähren	€ 147,00	
ii. Motorbootfähren	€ 147,00	
iii. Zillenüberfuhren	€ 147,00	
m. Floßfahrt, Rafting	€ 147,00	
n. Hochseeschifffahrt	€ 147,00	
o. Hafengebiete / Umschlagbetriebe	€ 147,00	
p. Segelschulen	€ 147,00	
q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	€ 147,00	
r. Vermietung von Schiffen	€ 147,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 147,00	
t. Alle anderen Betriebsarten	€ 216,00	
Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrline dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.		
<b>2. Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:</b>		
<b>Klasse 1 (Bus)</b>	€ 90,00	
Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz		
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineengesetz		
<b>Klasse 2 (Luft)</b>	€ 13,00	
Pro Luftfahrzeug		
a. einmotorig, bis 2.000 kg		
b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg		
c. mehrmotorig, bis 5.700 kg		
d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg		
e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg		
f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg		
g. Pro Drehflügler (Hubschrauber)		
h. Pro Motorsegler		
i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug		
Basis der Verschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.		
<b>Klasse 3 (Schiff)</b>	€ 36,00	
Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz		
a. bis 12 Personen Beförderungskapazität		
b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität		
c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität		
d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität		
e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität		
f. über 400 Personen Beförderungskapazität		
g. Frachtschiff		
<b>Klasse 4 (alle Sonstigen)</b>	€ 36,00	
Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.		
Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.		
<b>Basis der Verschreibung gemäß § 123 WKG für die Klassen 1, 2i und 3 ist der Konzessionsumfang zum 31.12.2019.</b>		
<b>Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird nicht angewendet.</b>		
Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.	€ 52,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>503 FV der Seilbahnen</b>		FV-AS 21.05.2019
Je Mitglied ein fester Betrag	€ 70,00	
Pro folgender Anlagenart ein fester Betrag:		
I Kabinenbahnen und Kombilifte	€ 400,00	
II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien		
- 1er	€ 350,00	
- 2er	€ 350,00	
- 3er	€ 350,00	
- 4er	€ 350,00	
- 6er	€ 350,00	
- ab 8er	€ 350,00	
III Schleplifte mit 2 Kategorien		
- bis 300 m	€ 100,00	
- ab 300 m	€ 100,00	
IV Bandförderer	€ 100,00	
V Sonstige	€ 100,00	
Mindestbetrag	€ 0,00	
Nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien ein fester Betrag	€ 0,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 35,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
<b>504 FV der Spedition und Logistik</b>		FV-AS 16.05.2019
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte unabhängig von der Betriebsart ein fester Betrag	€ 207,00	
Mindestbetrag	€ 207,00	
Pro Beschäftigtem je Betriebsstätte unabhängig von der Betriebsart ein Betrag	€ 0,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 103,50	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
<b>505 FG für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen</b>		FGT 10.07.2019
<b>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:</b>		
<b>Klasse 1:</b> Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe)	€ 104,00	
<b>Klasse 2:</b> Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)	€ 220,00	
<b>Klasse 3:</b> Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen	€ 104,00	
<b>Klasse 4:</b> Alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 104,00	
Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.		
<b>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen</b>		
<b>Klasse 1</b>		
a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe	€ 48,00	
b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe	€ 48,00	
c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe	€ 48,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.		
<b>Klasse 2</b>		
Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)	€ 0,00	
<b>Klasse 3</b>		
Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagenmietgewerbe laut Konzessionsumfang	€ 48,00	
<b>Klasse 4</b>		
Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 48,00	

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für alle Klassen ist der Konzessionsumfang zum 31.12.2019.

Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird nicht angewendet.

Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr. € 52,00

**506 FG für das Güterbeförderungsgewerbe** FGT 13.03.2019

**1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:**

**Klasse 1:** Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt € 160,00

**Klasse 2.1:** Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 160,00

**Klasse 2.2:** Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 160,00

**Klasse 3:** Alle sonstigen Güterbeförderungen € 160,00  
 Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1-3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die GU pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.

**2. Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:**

**Klasse 1:**

a) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderung im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) € 24,00

b) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) € 24,00

**Klasse 2:** Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt € 8,00

**Klasse 3:** Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen € 8,00

Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG ist für die Klasse 1 der Konzessionsumfang und für die Klassen 2 und 3 die tatsächlich zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge zum 31.12.2019.

Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird angewendet.

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.	€ 80,00	

**507 FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs**

FV-AS 16.05.2019

**1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrzeuggesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten**

a) Fahrschulen	€ 983,62
Mindestbetrag	€ 983,62
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	€ 181,20
c) Presseagenturen	€ 181,20
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	€ 181,20
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	€ 181,20
f) Anbieter von Telematikdiensten	€ 181,20
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	€ 181,20
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	€ 181,20
i) allen sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	€ 181,20
Mindestbetrag für lit b) bis lit i)	€ 181,20

Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

**2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme\* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten**

a) Fahrschulen	0,0 %
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	0,0 %
c) Presseagenturen	1,5 %
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,5 %
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	1,5 %
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,5 %
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	1,5 %
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	1,5 %
i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,5 %

**3. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von**

€ 90,60

**\*) Sozialversicherungsbeitragssumme:**

An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

**508 FG der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen**

FGT 20.03.2019

**I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:**

1. Serviceunternehmung	€ 233,00
2. Tankstellengewerbe (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)	€ 276,00
3. Garagierungsgewerbe	
a) Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen)	€ 354,00
b) Bewirtschaftung von freien Flächen	€ 233,00
4. alle sonstigen Betriebsarten	€ 233,00

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.





Fachorganisation	Höhe	Beschluss
- Klasse 11: bis 1.000 Betten	€ 0,00	
- Klasse 12: über 1.000 Betten	€ 0,00	
<b>3. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro Betriebsstätte nach folgenden Klassen und Bettenanzahlen:</b>		
Klasse 1a: nicht klassifizierte Betriebe pro Bett	€ 10,00	
Klasse 1b: Schutzhütten	€ 10,00	
Klasse 2a: 1☆ Betriebe pro Bett	€ 8,00	
Klasse 2b: 1☆S Betriebe pro Bett	€ 8,00	
Klasse 3a: 2☆ Betriebe pro Bett	€ 9,00	
Klasse 3b: 2☆S Betriebe pro Bett	€ 9,00	
Klasse 4a: 3☆ Betriebe pro Bett	€ 11,00	
Klasse 4b: 3☆S Betriebe pro Bett	€ 11,00	
Klasse 5a: 4☆ Betriebe pro Bett	€ 12,00	
Klasse 5b: 4☆S Betriebe pro Bett	€ 13,00	
Klasse 6a: 5☆ Betriebe pro Bett	€ 14,00	
Klasse 6b: 5☆S Betriebe pro Bett	€ 15,00	
Mindestumlage (davon € 10,00 für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlagenverfahren)	€ 219,00	
Höchstgrenze der Grundumlage	€ 4.302,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 109,50	

#### 603 FG der Gesundheitsbetriebe

FGT 28.11.2019

##### 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	€ 299,00
b) Kurbetriebe	€ 299,00
c) Reha-Betriebe	€ 299,00
d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 193,00
e) Ambulatorien für physikalische Therapie	€ 193,00
f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	€ 193,00
g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen	€ 299,00
h) sonstige Gesundheitsbetriebe (zB Nutzer von Heilvorkommen etc.)	€ 299,00
i) Freibäder	€ 179,00
j) Natur-, See- und Strandbäder	€ 179,00
k) Hallenbäder	€ 179,00
l) Hallenbäder und Freibäder	€ 179,00
m) Thermal- und Mineralbäder	€ 179,00
n) Wannen- und Brausebäder	€ 179,00
o) Saunas und Dampfbäder	€ 115,00

##### 2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:

0 bis 10 Mitarbeiter	€ 0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	€ 0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	€ 0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	€ 0,00
über 100 Mitarbeiter	€ 0,00

##### 3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz).

1 ‰

##### 4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.

a) CT	€ 120,00
b) MRT	€ 240,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:</b>		
1 bis 20 Betten	€ 55,00	
21 bis 40 Betten	€ 76,00	
41 bis 70 Betten	€ 98,00	
71 bis 100 Betten	€ 109,00	
über 100 Betten	€ 130,00	
<b>6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:</b>		
0 bis 50 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
51 bis 100 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
100 bis 500 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
über 500 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 57,50	
<b>604 FV der Reisebüros</b>		FV-AS 05.06.2019
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von	€ 270,00	
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beschäftigtem	€ 0,00	
Ruht (Ruhende) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 135,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
<b>605 FV der Kino, Kultur- und Vergnügungsbetriebe</b>		FV-AS 09.05.2019
1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:		
a) Schausteller	€ 59,00	
b) Freizeitparks und Tierparks	€ 175,00	
c) Theater, Varietees und Kabarett	€ 175,00	
d) Peepshows	€ 175,00	
e) Schaubergwerke	€ 175,00	
f) Veranstaltungszentren	€ 175,00	
g) Zirkusse und Tierschauen	€ 175,00	
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00	
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00	
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)	€ 131,00	
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstlermanagement)	€ 131,00	
l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	€ 131,00	
m) Kartenbüros sowie	€ 131,00	
n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	€ 131,00	
Mindestbetrag	€ 59,00	
2. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:		
1. Kindergeschäfte	€ 42,00	
2. Schieß- und Spielgeschäfte	€ 59,00	
3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 88,00	
4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€ 129,00	
Mindestbetrag	€ 42,00	
3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:		
Vorführraum 0 bis 100 Personen	€ 59,00	
Vorführraum 101 bis 350 Personen	€ 82,00	
Vorführraum 351 bis 500 Personen	€ 105,00	
Vorführraum 501 bis 1.000 Personen	€ 129,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen	€ 151,00	
Vorführraum über 2.000 Personen	€ 175,00	
4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):	1,8 %	
5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(e)n für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,50	

#### 606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe

FGT 25.09.2019

##### 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]:

<b>Gruppe 1:</b> Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommisäre/Wettvermittler	€ 41,00
<b>Gruppe 2:</b> Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz)	€ 137,00
<b>Gruppe 3:</b> Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form	€ 137,00
<b>Gruppe 4:</b> Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz	€ 216,00
<b>Gruppe 5:</b> Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze	€ 137,00
<b>Gruppe 6:</b> Halten von Unterhaltungsspielapparaten	€ 137,00
<b>Gruppe 7:</b>	
- Fremdenführer	€ 137,00
- Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	€ 137,00
- Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	€ 137,00
- Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)	€ 137,00
- Figurstudios	€ 137,00
- Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash	€ 137,00
- Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf	€ 137,00
- Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz	€ 137,00
- Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen	€ 137,00
- Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	€ 137,00
- Reitställe, Pferdepenionen, Betrieb von Reithallen	€ 137,00
- Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art	€ 137,00
- Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote)	€ 137,00
- Segelschulen	€ 137,00
- Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen	€ 137,00
- Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler	€ 137,00
- Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler	€ 137,00
- Durchführung von Veranstaltungen	€ 137,00
- Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	€ 137,00
- Organisation und Durchführung von Führungen	€ 137,00
- Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe	€ 137,00
- Tanzschulen	€ 137,00
- Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen	€ 137,00
- Privatgeschäftvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren)	€ 137,00
- Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	€ 137,00
- Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)	€ 137,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
- Solarien und	€ 137,00	
- alle sonstigen Berufszweige	€ 137,00	
<b>2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag</b>		
- je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate)	€ 0,00	
- je Glücksspielapparat	€ 0,00	
- je Unterhaltungsspielapparat	€ 0,00	
[1] Punkt VI. Z 6 Anhang 1 zur Fachorganisationsordnung		
<b>Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG</b>		jeweils die Hälfte

## Sparte Information und Consulting

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>701 FV Entsorgungs- und Ressourcenmanagement</b>		FV-AS 24.04.2019
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte unabhängig vom Berufszweig ein fester Betrag	€ 180,00	
Der Betrag für die zweite und jede weitere Betriebsstätte	€ 0,00	
Mindestbetrag	€ 180,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 90,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
<b>702 FV Finanzdienstleister</b>		FV-AS 15.05.2019
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 350,00	
Mindestbetrag	€ 350,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 175,00	
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
<b>703 FG Werbung und Marktkommunikation</b>		FGT 09.10.2019
Ein Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 200,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 100,00	
<b>704 FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</b>		FGT 08.10.2019
Ein fester Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 150,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 75,00	
<b>705 FG Ingenieurbüros</b>		FGT 04.10.2019
Ein Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 254,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 127,00	
<b>706 FV Druck</b>		FV-AS 16.05.2019
Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 138,90	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres	0,6 %	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 69,45	
<b>707 FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder</b>		FGT 02.10.2019
Ein Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 226,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Ruht (Ruhens) die mitgliedsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 113,00	
<b>708 FV der Buch- und Medienwirtschaft</b>		FV-AS 07.06.2019
Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 144,00	
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von	€ 144,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
<b>709 FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten</b>		FGT 01.10.2019
<b>Fester Satz:</b> Der feste Satz der Grundumlage wird mit 0.- Euro festgelegt		
<b>Variable Grundumlage:</b>		
a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres).		
Klasse 1: Nichtbetrieb (Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG)	€ 150,00	
Klasse 2: SV-Beiträge € 0 bis € 1.500,00	€ 300,00	
Klasse 3: SV-Beiträge € 1.501,00 bis 3.500,00	€ 350,00	
Klasse 4: SV-Beiträge € 3.501,00 bis 7.000,00	€ 400,00	
Klasse 5: SV-Beiträge € 7.001,00 bis 14.000,00	€ 500,00	
Klasse 6: SV-Beiträge € 14.001,00 bis 21.000,00	€ 600,00	
Klasse 7: SV-Beiträge € 21.001,00 bis 29.000,00	€ 800,00	
Klasse 8: SV-Beiträge € 29.001,00 bis 36.000,00	€ 1.000,00	
Klasse 9: SV-Beiträge € 36.001,00 bis 50.000,00	€ 1.200,00	
Klasse 10: SV-Beiträge € 50.001,00 bis 70.000,00	€ 1.400,00	
Klasse 11: SV-Beiträge € 70.001,00 bis 90.000,00	€ 1.600,00	
Klasse 12: SV-Beiträge € 90.001,00 bis 120.000,00	€ 2.000,00	
Klasse 13: SV-Beiträge € 120.001,00 bis 160.000,00	€ 2.500,00	
Klasse 14: SV-Beiträge € 160.001,00 bis 210.000,00	€ 3.000,00	
Klasse 15: SV-Beiträge € 210.001,00 bis 290.000,00	€ 4.000,00	
Klasse 16: SV-Beiträge € 290.001,00 bis 450.000,00	€ 5.000,00	
Klasse 17: SV-Beiträge € 450.001,00 bis 650.000,00	€ 6.000,00	
Klasse 18: SV-Beiträge € 650.001,00 bis 1.000.000,00	€ 6.500,00	
b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG erstattet haben, wird dem sich auf lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von € 37,00 zugeschlagen.		
<b>710 FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen</b>		FV-AS 09.10.2019
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen:	3,0 %	
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen:	0,5 %	
Mindestbetrag:	€ 400,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 100,00	